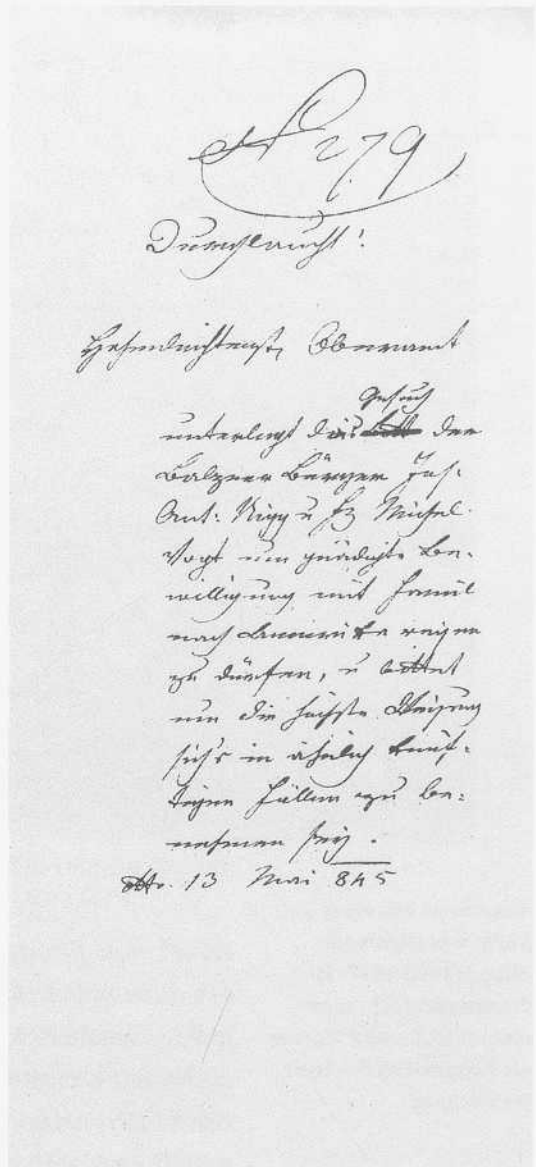


war es «zweifelhaft», ob die beiden Familien je zurückkehren würden. So beschloss er nach einer ersten Überprüfung, das Ansuchen der beiden nicht als befristete Abwesenheit, sondern «als eine Auswanderung zu behandeln». Getreu den Richtlinien des Auswanderungspatentes von 1843 richtete Menzinger deshalb an die Gemeinde Balzers die Anfrage, «1. ob die Gemeinde gegen eine derlei Absiedlung nicht Einspruch mache. 2. Ob die Auswanderer wirklich sich schwer mit der Familie durchbringen. 3. Welches Vermögen in Baarem angeschlagen diese Leute nach Abschlag der Schulden mitnehmen. 4. Wieviele Kinder sie mitnehmen, u. wie alt dieselben seyen».³⁵

Einige Tage später teilte Franz Josef Büchel, Richter in Balzers, mit, dass die Gemeinde gegen die geplante Auswanderung nichts einzuwenden habe. Das Reinvermögen des Franz Michael Vogt belaufe sich auf 400 Gulden, jenes des Josef Anton Nigg auf 450 Gulden³⁶. Franz Michael Vogt habe überdies ein Kind von neun Monaten und Josef Anton Nigg deren fünf im Alter von neun Monaten bis 13 Jahren. Ausserdem würden sich beide «mit Zustimmung ihrer Weiber von ihrem Vorhaben nicht abwendig machen wollen».³⁷

Aufgrund der Vermögenslage war Menzinger verpflichtet, den Fall der Hofkanzlei in Wien zu unterbreiten. «So wie in der benachbarten Schweiz»³⁸ schrieb er einleitend, «so beginnt sich auch diesseits die Auswanderungssucht in jenen entfernten Welt Theil zu wandern auf ganze Familien auszudehnen, die ungeachtet ihnen ertheilten Vorstellungen bei ihrem Vorhaben beharren». Was den Fall der Familien Nigg und Vogt betreffe, so bezweifle er deren Rückkehr, denn «wenn es ihnen gut geht, sie in ein Land, wo sie unzufrieden waren und Mangel an Verdienst hatten, nicht zurückkehren werden, und wenn es ihnen schlecht geht, nicht mehr zurückkehren können wegen Mangel an Reisegeld». Deshalb sollten nach Ansicht Menzingers «derlei zeitliche Auswanderungen gleich den wirklichen zu behandeln sein». Er erbat «ehrfurchtsvollst um die gnädige Weisung», wie er sich «bei derlei künftigen Fällen, die sich ohne Zweifel ergeben werden, zu benehmen habe».³⁹ Fürst Alois II. beschied ihm, solche «Petenten ... als Auswan-



13. Mai 1845:
Das Oberamt in Vaduz unterbreitet dem Fürsten in Wien das Auswanderungsgesuch der Balzner Bürger Josef Anton Nigg und Franz Michael Vogt